

RS OGH 2015/10/29 8Ob33/15h

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 29.10.2015

Norm

ABGB §961

ABGB §964

ABGB §1298

1. ABGB § 961 heute
2. ABGB § 961 gültig ab 01.01.1812
1. ABGB § 964 heute
2. ABGB § 964 gültig ab 01.01.1812
1. ABGB § 1298 heute
2. ABGB § 1298 gültig ab 01.01.1997 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 6/1997
3. ABGB § 1298 gültig von 01.01.1812 bis 31.12.1996

Rechtssatz

Kann der Verwahrer die ihm anvertraute Sache nicht in dem bei Übernahme bestandenem Zustand zurückgeben, weil sie während der Verwahrung beschädigt oder zerstört wurde oder verloren ging, verletzt er die Rückstellungsverpflichtung des § 961 ABGB mit der Konsequenz, dass aufgrund der festgestellten Beschädigung (bzw des Verlusts) und des dadurch entstandenen Schadens die Entlastung nach § 1298 ABGB bei ihm liegt. Der Verwahrer muss daher beweisen, dass es ohne sein Verschulden zum Verlust oder zur Beschädigung der verwahrten Sache gekommen ist. Kann der Verwahrer die ihm anvertraute Sache nicht in dem bei Übernahme bestandenem Zustand zurückgeben, weil sie während der Verwahrung beschädigt oder zerstört wurde oder verloren ging, verletzt er die Rückstellungsverpflichtung des Paragraph 961, ABGB mit der Konsequenz, dass aufgrund der festgestellten Beschädigung (bzw des Verlusts) und des dadurch entstandenen Schadens die Entlastung nach Paragraph 1298, ABGB bei ihm liegt. Der Verwahrer muss daher beweisen, dass es ohne sein Verschulden zum Verlust oder zur Beschädigung der verwahrten Sache gekommen ist.

Entscheidungstexte

- RS0130447">8 Ob 33/15h
Entscheidungstext OGH 29.10.2015 8 Ob 33/15h
Veröff: SZ 2015/121

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2015:RS0130447

Im RIS seit

13.01.2016

Zuletzt aktualisiert am

24.04.2018

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at